

## Der Magistrat

### Vorlage an die Stadtverordnetenversammlung

Vorlagennummer: **STV/2692/2021**  
 Öffentlichkeitsstatus: öffentlich  
 Datum: 01.02.2021

Amt: Jugendamt  
 Aktenzeichen/Telefon: -51- Ph/SM/SE - Tel. 2462  
 Verfasser/-in: Frau Maurer

Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit
Magistrat	08.02.2021	Entscheidung
Ausschuss für Soziales, Sport und Integration	17.02.2021	Beratung
Haupt-, Finanz-, Wirtschafts-, Rechts- und Europaausschuss	22.02.2021	Beratung
Stadtverordnetenversammlung		Entscheidung

#### Betreff:

### 3. Satzung zur Änderung der Kindertagespflegesatzung - Antrag des Magistrats vom 01.02.2021 -

#### Antrag:

„Den in der Anlage beigefügten Änderungen der Kindertagespflegesatzung wird zugestimmt.“

#### Begründung:

Mit der 3. Satzung zur Änderung der Kindertagespflegesatzung erfolgen insbesondere die folgenden Änderungen:

1. In § 1 Abs. 3 der Kindertagespflegesatzung soll der Betreuungsumfang ohne Nachweis der Erforderlichkeit von 20 Stunden auf 30 Stunden erhöht werden. Bei dem Rechtsanspruch für Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr richtet sich der Umfang des Rechtsanspruchs nach dem individuellen Bedarf (§ 24 Abs. 1 SGB VIII). Darüber hinaus lässt sich zwischen einem bedarfsunabhängigem Grundanspruch und einem einzelfallindizierten erweitertem Anspruch unterscheiden. Um einen kindgerechten Tagesablauf unter Berücksichtigung von Mittagessenszeiten und Mittagsschlafzeiten gerecht werden zu können, soll der Betreuungsumfang für den Grundanspruch um 10 Stunden erhöht werden. Bei einem Betreuungsbedarf von mehr

als 30 Stunden wird der Einzelfall geprüft und dieser muss objektiv durch elternbezogene Bedarfskriterien oder kindbezogene Bedarfskriterien begründbar sein.

2. In § 2 Abs. 1 der Kindertagespflegesatzung sollen die laufenden Geldleistungen an die Tagespflegepersonen erhöht werden. Der Betrag zur Anerkennung der Förderleistung ist leistungsgerecht auszugestalten (§ 23 Abs. 2 SGB VIII). Die Höhe der laufenden Geldleistung soll im Vergleich zu angestellten Erzieher\*innen, unter Berücksichtigung des Ausbildungsniveaus, eine vergleichbare Bezahlung für die Förderleistung darstellen. Die Sachkostenpauschale muss angemessen sein, um die laufenden Kosten für die Bereitstellung des Betreuungsangebotes durch die Tagespflegeperson zu decken. Unter Berücksichtigung des Selbstständigkeitsmodells der Kindertagespflege ergibt sich für die laufende Geldleistung an die Tagespflegepersonen eine Erhöhung der Förderleistung von bislang 1,15 € auf 2,34 €, der Sachaufwand wird weiterhin mit 2,20 € pro Stunde und Kind vergütet. Der Gesamtbetrag, welcher sich immer nach dem Stundenumfang und der Anzahl der Kinder berechnet, soll entsprechend von 3,35 € auf 4,54 € erhöht werden. Weiterhin soll eine Orientierung an den Qualitätsstandards der Stadt Gießen erfolgen. Eine höhere Qualifikation von mindestens 140 Unterrichtseinheiten, welche tätigkeitsbegleitend absolviert werden muss und gleichzeitig mindestens dreijährige Tätigkeit als Tagespflegeperson, soll mit einer Erhöhung der Förderleistung honoriert werden. Die Förderleistung soll sich in diesem Fall von 2,34 € auf 2,84 € erhöhen, sodass ein Gesamtbetrag von 5,04 € (inklusive der Sachleistung) pro Stunde und Kind berechnet wird. Analog soll auch die Förderleistung an die Tagespflegepersonen, welche in den Räumlichkeiten der Erziehungsberechtigten betreuen, erhöht werden.
  
3. In § 2 Abs. 4 der Kindertagespflegesatzung sollen notwendige und nachgewiesene Übernachtungen ab der Uhrzeit von 22:00 Uhr statt 21:00 Uhr honoriert werden. Die Erweiterung um eine Stunde bei Bezahlung in voller Höhe der laufenden Geldleistung ist im Bundesvergleich notwendig. Zudem ist davon auszugehen, dass Kinder zwischen 1-3 Jahren kein durchschlafendes Verhalten zeigen, sodass eine Stunde mehr für die volle Höhe der laufenden Geldleistung gerechtfertigt erscheint. Die Erhöhung der Pauschale von 15 € auf 21 € ist erstens der Erhöhung der laufenden Geldleistung geschuldet und entspricht zudem 52 % der vollen Höhe pro Kind und Stunde für den Zeitraum von 22:00 Uhr - 6:00 Uhr, in welchem sich die Tagespflegeperson in Bereitschaft befinden, um im Bedarfsfall die Arbeit aufzunehmen.

4. In § 3 Abs. 2 der Kindertagespflegesatzung soll, analog zur städtischen Kindertagesstätten-Satzung, durch die Änderung des Begriffes Familie auf den Begriff Haushalt die Zweitkindergebühr auch für Patchwork-Familien anwendbar sein.
5. In § 4 Abs. 2 der Kindertagespflegesatzung soll die Anzahl der betreuungsfreien Tage, bei gleichzeitig fortlaufender Geldleistung entsprechend der vereinbarten Betreuungszeit, erhöht werden. Weiterhin soll eine Unterscheidung zwischen krankheitsbedingten und urlaubsbedingten betreuungsfreien Tagen eingeführt werden. Die laufende Geldleistung soll für nachgewiesene, krankheitsbedingte, betreuungsfreie Tage für maximal 30 Tage fortgeführt werden. So sollen die Tagespflegepersonen in die Lage versetzt werden, bei längerfristigen Erkrankungen, ohne Verdienstausschluss, ihren Anspruch Krankengeldbezug geltend zu machen. Die urlaubsbedingten, betreuungsfreien 24 Tage sollen der Erholung dienen. Die zwei Tage für nachgewiesene Weiterbildung im Rahmen der Aufbauqualifikation für Tagespflegepersonen bleiben erhalten.
6. Im neuen § 4 Abs. 5 der Kindertagespflegesatzung soll für die Eingewöhnungszeiten der Tageskinder eine Geldleistung entsprechend der vereinbarten Betreuungszeit gezahlt werden. Dies stellt eine Vergleichbarkeit zu einer Kindertageseinrichtung dar. Die Eingewöhnungsphase ist individuell und bedarfsorientiert zu gestalten. Die Geldleistung entsprechend der vereinbarten Betreuungszeit zu gewähren, ist notwendig, um die Tagespflegeperson unabhängig von einem finanziellen Interesse in die Lage zu versetzen, die Eingewöhnungszeit bedarfsorientiert zu gestalten.

Die Mehraufwendungen belaufen sich auf schätzungsweise 75.000 €, die im Ansatz 2021 des KT 0641030100 – Abr. Kindertagespflegeleistungen eingeplant wurden.

**Anlagen:**

- 3. Änderungssatzung
- Synopse

---

Weigel-Greilich (Stadträtin)

Beschluss des Magistrats vom \_\_\_\_ . \_\_\_\_ . \_\_\_\_

Nr. der Niederschrift \_\_\_\_\_ TOP \_\_\_\_\_

( ) beschlossen

- ergänzt/geändert beschlossen
- abgelehnt
- zur Kenntnis genommen
- zurückgestellt/-gezogen

Beglaubigt:

---

Unterschrift